

Zugeständigst etwaden

H. D. Spindlerum.

No 1574. de a. 1788.

Subornial-Anordnung d. d. 12^{ten},
mess. 13^{ten} des 1788. Das der In-
baur des Hofstades nur die
Festsetzung allein, mit and.
Pflanzung aber andern Festsetzen
Vorbestellen sein.

Conclusio.

In Anordnung zu gubligieren.

No 1578. de a. 1788.

Commissio. Intimat d. d. 28^{ten}
mess. 3^{ten} des 1788., wodurch
auf die Anordnung des Ma-
ystrats vom 20^{ten} d. M. wegen
den zu öffentlichen Arbeiten der
inoffizialen Bürgerlichen betriebe
wird, daß es zwar bey der ge-
gebenen Anweisung für den
sein besondern Leben, jedoch In-
zu wegen sein, das den zue-
bringen, so viel möglich, öffentliche
Arbeit zum Nutzen der Stadt
zugeben, sohin sollen auch zu
Stempeln Anordnungen zu
Pflanzung, zu Anordnungen
der städtischen Gebäude, u. d. gl.
von Inoffizialen gebraucht, jedoch
den nicht ganz allein zu
Anordnung des Offizialen, u. des
offizialen Anordnet etwaden
sollen. Obi dem aber inoffizial,
und Inoffizial, so von dem Inoffizial.